STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

Freistaat
SACHSEN

17. DEZ. 2015
R0131 1161

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Stadtverwaltung
Weißwasser
Marktplatz 1

02943 Weißwasser

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katrin Krügermeier

Durchwahl
Telefon +49 351 564-3582
Telefax +49 351 564-3549

katrin.kruegermeier@
smi.sachsen.de*

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
IK17

Dresden,
14. Dezember 2015

Integrierte Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020

Antragsnummer:	100259914
Kontonummer:	3000633285
Antragsteller:	Stadtverwaltung Weißwasser Marktplatz 1 02943 Weißwasser
Kundennummer:	2000001586
Antrag vom:	26.08.2015
Maßnahmenbezeichung:	Lebendige Mitte
Ansprechpartner SAB:	Susanne May, 0351 - 4910 4217, susanne.may@sab.sachsen.de

Europa fördert Sachsen
EFRE
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Europäische Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) erlässt folgenden

RAHMENBESCHEID

1. Grundlagen

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des oben genannten Förderantrages,
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen der integrierten Stadtentwicklung und der integrierten Brachflächenentwicklung zur Umsetzung des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Fonds für regionale Entwicklung in der Förderperiode 2014 bis 2020 (RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020) vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18, S. 564 ff.,

- der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung nach der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 vom 14. April 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt, Nr. 18, S. 572 ff.,
- der §§ 23 und 44 der zum Zeitpunkt des Bescheides geltenden Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (VwV zu § 44 SäHO),
- der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2014 – 2020 im Freistaat Sachsen (EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie) vom 7. September 2015, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt Nr. 40/S. 1331 ff.,
- des Operationellen Programms des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Förderzeitraum 2014 bis 2020.

2. Art und Höhe der Zuwendung

(1) Das SMI bewilligt für die Durchführung der Gesamtmaßnahme

"Lebendige Mitte"

eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von maximal

EUR 2.862.311,00

(in Worten: zwei Millionen achthundertzweiundsechzigtausenddreihundertelf 00/100 **Euro).**

(2) Die Zuwendung für die gebietsbezogene Gesamtmaßnahme wird als Anteilfinanzierung in Höhe von maximal 80 % (Fördersatz) der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

(3) Die Zuwendung stellt den Rahmen für das Fördergebiet dar. Der Rahmen ist mit förderfähigen Einzelprojekten zu untersetzen. Voraussetzung hierfür ist die Bewilligung von Einzelprojekten durch gesonderte Zuwendungsbescheide. Wird eine für ein Einzelprojekt gewährte Zuwendung nicht in Anspruch genommen oder verringert sich eine solche Zuwendung durch Widerruf, geringere Ausgaben oder durch sonstige Gründe, kann die Bewilligungsstelle den entsprechenden Zuwendungsbetrag für andere Einzelprojekte zur Verfügung stellen.

(4) Die Abrechnung der Gesamtmaßnahme bildet die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die Höhe des Zuschusses zur Gesamtmaßnahme durch die Bewilligungsstelle.

(5) Die Zuwendung wird aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert.

3. Zuwendungszweck/Zweckbindung

(1) Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Maßnahme "Lebendige Mitte" und die in diesem Fördergebiet durchzuführenden Einzelprojekte, die der Umsetzung des beschlossenen gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes vom 30.09.2015 dienen, zu verwenden.

(2) Der oben genannte Antrag sowie die dazu eingereichten Unterlagen und Erklärungen sind Bestandteil dieses Bescheides.

(3) Auf der Grundlage dieses Rahmenbescheides sind die konkreten Einzelprojekte bei der SAB unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke (abrufbar unter www.sab.sachsen.de) gesondert zu beantragen. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit des jeweiligen Einzelprojektes wird mit gesondertem Zuwendungsbescheid getroffen.

(4) Die Zweckbindungsfrist für die jeweiligen Einzelprojekte beträgt mindestens zehn Jahre. Sie wird im Zuwendungsbescheid für die jeweiligen Einzelprojekte konkret festgelegt. Während der Zweckbindungsfrist ist im Rahmen der Einzelprojekte der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände/Anschaffungen/Investitionen zu gewährleisten.

4. Bewilligungszeitraum

(1) Der Bewilligungszeitraum für die Gesamtmaßnahme beginnt mit Bekanntgabe des Bescheides am 14. Dezember 2015 und endet am 31. Dezember 2021. Der Bewilligungszeitraum umfasst die Durchführung der Gesamtmaßnahme sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises und die Auszahlung einer gegebenenfalls bei den Einzelprojekten einbehaltenen Schlussrate.

(2) Mit Beginn des Bewilligungszeitraums bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises müssen die Einzelprojekte abgeschlossen und alle Leistungen erbracht sein, für welche Ausgaben geltend gemacht werden sollen. Das heißt, es sind nur die Ausgaben der Einzelprojekte zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum bis zur Einreichung des Verwendungsnachweises entstehen und bezahlt werden.

(3) Leistungen und Ausgaben für Planungen, Baugrunduntersuchungen und das Herrichten des Grundstücks sowie für die Entwicklung des gebietsbezogenen Integrierten Handlungskonzeptes können auch vor Beginn des Bewilligungszeitraumes, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2014 erbracht und bezahlt worden sein.

(4) Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kommt nur in begründeten Fällen in Betracht und muss rechtzeitig vor Ablauf bei der Bewilligungsstelle beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes besteht nicht.

5. Finanzierungsplan (Ausgaben und Finanzierung)

(1) Der Bewilligung liegen folgende Ausgaben zugrunde, die gewährte Zuwendung verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Handlungsfelder:

Investitionsprioritäten	zuwendungsfähige Ausgaben in EUR	Zuwendung in EUR (80 %)
CO_2-Einsparung (4e)* (Handlungsfeld Energieeffizienz)	815.715,00	652.572,00
Verbesserung des kulturtouristischen Angebotes (6c)* (Handlungsfeld Umwelt)	1.327.658,00	1.062.126,000
Nutzbarmachung brachliegender Flächen (6e)* (Handlungsfeld Umwelt)	162.276,00	129.821,00
Wirtschaftliche und soziale Belebung (9b)* (Handlungsfeld Armutsbekämpfung	1.272.240,00	1.017.792,00
Gesamt	3.577.889,00	2.862.311,00

*einschließlich anteiliger Ausgaben für Programmbegleitung und Öffentlichkeitsarbeit

(2) Die in Absatz 1 je Handlungsfeld festgelegten Einzelansätze sind bei der Beantragung der Einzelprojekte zu beachten und in Summe der für die Gesamtmaßnahme abgerechneten zuwendungsfähigen Ausgaben einzuhalten. Ausgaben für die Einzelprojekte müssen sich entsprechend den Vorgaben der RL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2014 bis 2020 auf die einzelnen Handlungsfelder verteilen. Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

(3) Bei Vorsteuerabzugsberechtigung sind für das Vorhaben die Nettobeträge gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz maßgebend.

Die vorläufige Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben je Handlungsfeld erfolgte aufgrund der mit dem Antrag vorgelegten Liste der Einzelprojekte zum beschlossenen gebietsbezogenen Handlungskonzept. Die verbindliche Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt im Zuwendungsbescheid je Einzelprojekt.

(4) Finanzierung

Zuwendung	2.862.311,00 EUR
Kommunale Kofinanzierungsmittel	715.578,00 EUR
Gesamt	3.577.899,00 EUR

Der kommunale Eigenanteil zur Durchführung der jeweiligen Einzelprojekte kann teilweise durch andere Mittel ersetzt werden. Der kommunale Eigenanteil an den zuwendungsfähigen Ausgaben darf 10 % nicht unterschreiten. Bei Einzelprojekten zur Verringerung der CO_2-Emissionen im Fördergebiet gemäß Ziffer II. Nr. 1.1 Buchst. b) bis d) der Richtlinie, die von einem Dritten durchführt werden, beträgt der kommunale Eigenanteil mindestens 5%. Die

Entscheidung über die Mittelersetzung wird im Rahmen der Bewilligung der Einzelprojekte getroffen.

(5) Die kommunalen Mittel, einschließlich Tragbarkeit der Folgekosten, sind bei Beantragung der Einzelprojekte mittels Gemeindewirtschaftlicher Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde nachzuweisen, sofern der Eigenanteil der Gemeinde über 50.000 EUR liegt.

6. Mittelbereitstellung

Die Zuwendung wird im Rahmen der Zuwendungsbescheide zu den Einzelprojekten für die jeweiligen Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt und erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr.

7. Mittelabruffrist

(1) Werden die für ein Haushaltsjahr bewilligten Finanzhilfen für die Einzelprojekte nicht spätestens bis zum 31.10. des jeweiligen Haushaltsjahres zur Auszahlung beantragt, verfallen diese. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung von Finanzhilfen in einem späteren Haushaltsjahr. Die Bewilligungsstelle kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel mit Zustimmung des SMI eine Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt gewähren.

(2) Endet der Bewilligungszeitraum vor diesem Datum, sind die für das entsprechende Jahr bereitgestellten Mittel bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes abzurufen.

(3) Die Übertragung nicht verbrauchter Mittel für die Einzelprojekte und - soweit erforderlich - die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes ist bei der Bewilligungsstelle bis spätestens zum Ende der Mittelabruffrist zu beantragen.

8. Allgemeine Nebenbestimmungen

(1) Die beigefügten Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF) sind Bestandteil dieses Bescheides, soweit dieser Bescheid nichts Abweichendes bestimmt. Ergänzend gelten Nr. 1.2 und Nr. 2.1.1 ANBest-K sowie N-Best-Bau. Darüber hinaus ist abweichend von Nr. 1.7 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie die Anwendung der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften (VVK, Anlage 3 der VwV-SäHO zu § 44) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 3a der VwV-SäHO zu § 44) ausgeschlossen.

(2) Entsprechend Nr. 5.1 der EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie darf mit der Durchführung der Einzelprojekte im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme begonnen werden, sobald der Antrag auf Förderung des Einzelprojektes bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist. Der Zuwendungsempfänger trägt das Risiko, die Zuwendung für das Einzelprojekt nicht, nicht in der

beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Bei Einzelprojekten über 1,0 Mio. EUR beantragter Zuwendung, bei denen es sich um Baumaßnahmen handelt, ist mit der Einreichung des Einzelprojektantrages die baufachliche Stellungnahme des Staatsbetriebes Sächsisches Immobilien- und Baumanagement über die Plausibilität und Wirtschaftlichkeit des Einzelprojektes vorzulegen.

(3) Der Bescheid ergeht vorbehaltlich der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich EU-rechtliche Bestimmungen oder Anforderungen der Europäischen Kommission nachträglich ändern bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt endgültig feststehen.

9. Besondere Bestimmungen

9.1 Zur Zuwendungshöhe:

(1) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

(2) Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil zur Mitfinanzierung von Einzelprojekten verwendet, die ein Unternehmen durchführt, kann dies nach Maßgabe der anzuwendenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu verminderten Fördersätzen führen.

(3) Werden im Rahmen der Gesamtmaßnahme Nettoeinnahmen erzielt, unterliegt das jeweilige geförderte Einzelprojekt den Maßgaben gemäß Artikel 61 und 65 Abs. 8 der VO (EU) Nr. 1303/2013 (Vorhaben mit erwirtschafteten Nettoeinnahmen).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle mit den geförderten Gegenständen, Infrastrukturen, Waren oder Dienstleistungen erwirtschafteten Nettoeinnahmen i. S. d. Artikels 61 und 65 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, die während der Durchführung der Maßnahme erwirtschaftet werden, der SAB spätestens mit dem Verwendungsnachweis für das geförderte Einzelprojekt mitzuteilen (Art. 65 Abs. 8). Ferner ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die erwirtschafteten Nettoeinnahmen, die bis drei Jahre nach dem Abschluss des Vorhabens anfallen (Bezugszeitraum), zu ermitteln und der SAB - spätestens drei Monate vor Ablauf des Bezugszeitraumes – mitzuteilen (Art. 61 Abs. 6).

Die zusätzlichen Nettoeinnahmen, die im Bezugszeitraum anfallen, führen anteilig, im Verhältnis der tatsächlich entstandenen im Finanzierungsplan ausgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben, zur Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben (negativer Ausgabenbetrag), so dass sich die Zuwendung entsprechend den Regelungen des Zuwendungsbescheides bzw. Nebenbestimmungen für das geförderte Einzelprojekt ermäßigt.

9.2 Zur Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben:

(1) Abweichend von Nr. 1.2 der NBest-SF gilt für die Einzelprojekte Nr. 1.2 ANBest-K: Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Drit-

ter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) beziehungsweise die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabengruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt.

(2) Für die Förderfähigkeit der Ausgaben gelten die Vorgaben der Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

(3) Im Rahmen der Gesamtmaßnahme durchgeführte Einzelprojekte, die eine Zuwendungshöhe von 10.000 EUR unterschreiten, werden nicht gefördert.

(4) Personal- und Sachausgaben der Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung, Geldbeschaffungskosten und Zinsen, sowie Umsatzsteuerbeträge, die als Vorsteuer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen abziehbar sind, sind nicht zuwendungsfähig.

(5) Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Erhaltung von technischer und energetischer sowie verkehrlicher Infrastruktur soweit dies den üblichen Unterhaltungs- und Instandhaltungspflichten des Eigentümers entspricht.

(6) Ausgaben auf Basis von Pauschalrechnungen werden nicht anerkannt, Rechnungen müssen die erbrachten Leistungen einzeln ausweisen.

(7) Um jederzeit eine eindeutige Identifizierbarkeit der aus EU-Strukturfonds-Mitteln finanzierten Maßnahme zu gewährleisten, hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass sich die Einnahmen und die Verwendung der EU-Mittel nicht mit den geschäftsüblichen Einnahmen und Ausgaben vermischen. Daher ist über alle Finanzvorgänge der geförderten Einzelmaßnahme gesondert Buch zu führen. Dies kann über separate Konten oder einen geeigneten maßnahmenbezogenen Buchführungscode erfolgen.

(8) Voraussetzung für die Förderung von Ausgaben für den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken ist, dass der Erwerber eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft ist und ein direkter Zusammenhang zwischen dem Kauf und den im integrierten Handlungskonzept enthaltenen Zielen der Stadtentwicklung besteht. Eine Förderung von Ausgaben für den Erwerb von bebauten oder unbebauten Grundstücken, die 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben für die Durchführung des jeweiligen Einzelprojektes im Fördergebiet übersteigen, ist ausgeschlossen.

(9) Ausgaben bzw. Kosten für Abrechnungspositionen, die bereits im Rahmen anderer Förderprogramme mit öffentlichen Beihilfen gefördert wurden, dürfen im Rahmen dieser Gesamtmaßnahme nicht abgerechnet werden.

9.3 Zur Auftragsvergabe:

(1) Auf die Vorgaben in Nr. 3 der NBest-SF wird verwiesen. Öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 98 GWB haben bei Aufträgen unterhalb der Schwelle des § 2 VgV (EU-Unterschwellenbereich), abweichend zu Nr. 3.1 NBest-SF und ergänzend zu Nr. 3.2 NBest-SF, das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) und die darin benannten Vorgaben zu beachten (Auflage). Dies gilt auch für öffentliche Auftraggeber i. S. v. § 98 GWB, die nicht in den persönlichen Anwendungsbereich des § 2 SächsVergabeG fallen.

(2) Die Vergabeunterlagen sind vom Zuwendungsempfänger bis mindestens zu dem in den beigefügten Nebenbestimmungen genannten Aufbewahrungsfristen beim Zuwendungsempfänger vorzuhalten. Sofern nach gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist vorgesehen ist, gilt diese.

(3) Bei Vergabe eines Auftrages ist sicherzustellen, dass die in diesem Bescheid genannten Prüfinstitutionen berechtigt sind, den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben auch beim Auftragnehmer zu beobachten sowie alle hierfür notwendigen Aufzeichnungen und Abrechnungsunterlagen einzusehen.

9.4 Zur Auszahlung:

(1) Die Zuwendung wird für bereits geleistete Zahlungen gemäß Nr. 1.4 NBest-SF im Rahmen der Einzelprojekte ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Die Auszahlung ist unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Vordrucks für das jeweilige Einzelprojekt zu beantragen.

(2) Beträgt bei einem Infrastruktur- oder Bauvorhaben bzw. bei der Förderung von materiellen Gegenständen/Ausrüstungen die öffentliche Finanzierung für das Einzelprojekt mehr als 500.000 EUR, so ist ein Foto der Bautafel nach Nr. 7.5 der NBest-SF mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

9.5 Zum Zwischenverwendungsnachweis/Zwischenbericht:

Abweichend von Nr. 6.1 NBest-SF ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres, beginnend ab 2017 bei der Bewilligungsstelle eine Aktualisierung des Integrierten Handlungskonzeptes einschl. Sachbericht einzureichen.

9.6 Zum Verwendungsnachweis:

(1) Der Verwendungsnachweis zur Gesamtmaßnahme ist entsprechend den Vorgaben der beigefügten Nebenbestimmungen und unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Vordrucks - einschließlich der darin vorgesehenen Erklärungen - spätestens neun Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes, d. h. spätestens zum 31.03.2021 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

(2) Beträgt bei einem Infrastruktur- oder Bauvorhaben bzw. bei der Förderung von materiellen Gegenständen/Ausrüstungen die öffentliche Finanzierung für das Einzelprojekt mehr als 500.000 EUR (siehe Finanzierungsplan), so ist ein Foto der dauerhaften Tafel nach Nr. 7.6 der NBest-SF mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

(3) Für die Vorlage von Belegen und ihre Aufbewahrung beim Zuwendungsempfänger gilt ergänzend zu Nr. 6.5 Satz 5 Buchstaben a und c NBest-SF und konkretisierend zu Nr. 6.7 NBest-SF:

a) Elektronische Belege sowie Ausdrucke von elektronischen Belegen sind den Originalbelegen gleichgestellt, wenn der Zuwendungsempfänger über ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gemäß § 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 UStG verfügt. Reicht der Zuwendungsempfänger Belege aus diesem System ein, muss er spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag mittels SAB- Vordruck 60612 eine Beschreibung des genutzten Verfahrens vorlegen.

b) Elektronische Belege sind auch den Originalbelegen gleichgestellt, wenn der Zuwendungsempfänger diese über ein zertifiziertes System erstellt, verwaltet und speichert. Reicht der Zuwendungsempfänger Belege aus diesem System ein, muss er spätestens mit dem ersten Auszahlungsantrag auf dem SAB-Vordruck 60612 durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater bestätigen lassen, dass das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) bzw. den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) entspricht und dass es die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Ordnungsgemäßheit der Buchführung (§§ 238, 239, 257 HGB sowie §§ 145 bis 147 AO) einhält. Das System soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Gleichzeitig hat der Zuwendungsempfänger auf dem SAB-Vordruck 60612 zu bestätigen, dass die im System gespeicherten Belege mit den erhaltenen Originalbelegen übereinstimmen.

c) Elektronische Belege sind weiterhin den Originalbelegen gleichgestellt, wenn sie der Zuwendungsempfänger mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einer elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhalten hat. Der Zuwendungsempfänger hat mit Vorlage der Belege auf dem SAB-Vordruck 60613 zu bestätigen, dass er die Belege mittels qualifizierter elektronischer Signatur erhalten hat.

d) Sofern den Originalbelegen gleichgestellte elektronische Belege vorgelegt werden, hat dies grundsätzlich auf einem Datenträger zu erfolgen. Die Dateien sind im tif-Format oder im pdf-Format zu erstellen. Die SAB kann Weiteres zum Übermittlungsweg festlegen (insbesondere im Hinblick auf die Unveränderbarkeit der Daten).

(4) Auf die Aufbewahrungsfristen gemäß Nr. 6.7 der NBest-SF wird ausdrücklich hingewiesen. Es gilt die jeweils längere Frist.

10. Prüfungsrechte

(1) Die Europäische Kommission, die Prüfungsorgane der Europäischen Union, des Bundes und des Freistaates Sachsen sowie die Bescheinigungsbehörde, die Prüfbehörde, die Verwaltungsbehörde EFRE, die Zentrale Prüfgruppe EFRE/ESF, das SMI, der Rechnungshof des Freistaates Sachsen sowie die SAB oder eine von diesen beauftragte Stelle sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

11. Sonstige vorhabenspezifische Bestimmungen

(1) Veränderungen der im gebietsbezogenen integrierten Handlungskonzept festgelegten Gebietskulisse bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem SMI.

(2) Die Ziel-Indikatoren sind unter Verwendung des von der SAB vorgegebenen Vordrucks bei Beantragung der Einzelprojekte anzugeben und mit deren Durchführung fortzuschreiben. Mit Verwendungsnachweis zum Einzelprojekt sind die Ist-Indikatoren anzugeben.

(3) Soweit der Zuwendungsempfänger die Zuwendung zusammen mit seinem Eigenanteil in öffentlich-rechtlicher Form für Ausgaben zuwendungsfähiger Einzelprojekte, die ein Dritter durchführt, verwendet, sind dem Dritten alle Verpflichtungen aus diesem Bescheid aufzuerlegen, die der Dritte anstatt des Zuwendungsempfängers zu erfüllen hat, und sind die in Nr. 12 der VwV-SäHO zu § 44 genannten Voraussetzungen zu erfüllen.

Ergänzend hierzu ist dem Dritten die Einhaltung der NBest-SF aufzuerlegen. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind zu bezeichnen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle hat der Zuwendungsempfänger etwaige Erstattungs- und Verzinsungsansprüche gegenüber dem Dritten abzutreten.

Die Verwendung der Zuwendung für Einzelprojekte Dritter, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, ist ausgeschlossen (ausgenommen Beihilferegelungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen).

Der Zuwendungsbescheid ergeht unter der Auflage, dass der Zuwendungsempfänger seine Verpflichtungen aus dieser Bestimmung erfüllt.

(4) Bei der Durchführung der Maßnahme ist gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 1303/2013 i. V. m. dem Operationellen Programm des Freistaates Sachsen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 die Förderung der Chancengleichheit von Männern und Frauen und die Einhaltung des Prinzips der Nichtdiskriminierung zu beachten.

(5) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Einwilligungserklärung der Personen einzuholen, deren personenbezogene Daten an die SAB weitergegeben werden. Die Einwilligungserklärung muss die Information über die Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten an die SAB, die Europäische Kommission, die Sächsischen Staatsministerien bzw. von diesen beauftragte Institutionen und die Verarbeitung der Daten durch diese Stellen enthalten. Die datenschutzrechtlichen
Bestimmungen sind einzuhalten.

(6) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an der Evaluation der geförderten Projekte auch über den Bewilligungszeitraum hinaus mitzuwirken.

(7) Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zur Aufnahme in ein mindestens halbjährlich zu veröffentlichendes Verzeichnis, das Auskunft über die einzelnen Begünstigten,

die geförderten Vorhaben bzw. Maßnahmen, für die die Zuwendungen gewährt wurden, sowie die Höhe der jeweils bereit gestellten öffentlichen Mittel gibt (Art. 115 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013), zu erklären. Dies erfolgt mit der Annahme der Finanzierung durch den Zuwendungsempfänger.

(8) Bei Änderungen der Anforderungen durch die Europäische Union im Hinblick auf die Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung kann der Zuwendungsbescheid nachträglich geändert werden.

12. Beihilferechtliche Hinweise

(1) Soweit keine Genehmigung nach europäischen Beihilfevorschriften vorliegt, werden die nach Maßgabe dieses Bescheides gewährten Zuwendungen, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt,

a) nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO),

b) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1),

c) nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3), oder

d) als De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8)

sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen gewährt.

13. Hinweise zum weiteren Verfahren

Die Einreichung von Unterlagen sowie die Beantragung der Einzelprojekte einschließlich Einreichung von Unterlagen bzw. Abgabe von Erklärungen haben gegenüber der SAB zu erfolgen. Diese ist als künftige Bewilligungsstelle für die Umsetzung des Förderprogramms vorgesehen.

14. Begründung

Mit Antrag vom 26.08.2015 wurde von der Stadt Weißwasser für das Fördergebiet "Lebendige Mitte" eine Zuwendung in Höhe von 3.591.920,00 EUR beantragt.

Aufgrund der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel wird die Zuwendung auf einen Betrag von 2.862.311,00 EUR begrenzt. Dies entspricht zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 3.577.889,00 EUR.

Soweit dieser Bescheid nicht in vollem Umfang dem eingereichten Antrag entspricht, wird der Antrag abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Str. 4, 01099 Dresden schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP, nähere Informationen unter: http://www.egvp.de oder http://www.justiz.sachsen.de) erhoben werden.

Die Klage ist gegen den Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern, Wilhelm-Buck-Straße 2-4, 01097 Dresden zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Köppl
Ministerialrat

Anlagen

- Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Hinweis:

Die im Bescheid genannten Vordrucke werden zum Download unter www.sab.sachsen.de zur Verfügung gestellt.

SAB
Sächsische AufbauBank

Anlage 1 zu Nummer 4.3.1 EFRE/ESF-Rahmenrichtlinie

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF (NBest-SF)

Die NBest-SF für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich der Strukturfonds EFRE und ESF enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne von § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) finden keine Anwendung.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der förderfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Der Ausgleich einer Überschreitung nach Satz 3 durch Einsparungen bei Leistungen an Teilnehmer und bei der Verringerung der Sozialabgaben auf das Arbeitsentgelt von eigenem Personal sowie der Umsatzsteuer ist unzulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei der Festbetragsfinanzierung keine Anwendung. Bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen oder Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind Abweichungen der tatsächlichen Kosten unbeachtlich.

1.3. Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten aus der Zuwendung finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete. Die Prüfung der Einhaltung dieses Besserstellungsverbotes kann durch Abgleich der Entgelte mit den Tabellenentgelten des TV-L erfolgen. Soweit der Zuwendungsempfänger dem Besserstellungsverbot unterliegt und den TV-L übersteigende Personalausgaben tätigt, sind diese nur bis zur Höhe TV-L (Ausnahme TVöD) förderfähig.

1.4 Auszahlungen erfolgen nur für bereits getätigte Ausgaben (Erstattungsprinzip) und, außer im Fall von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen sowie Sachleistungen, auf Grundlage quittierter Rechnungen oder gleichwertiger Buchungsbelege im Sinne von Artikel 131 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013. Soweit im Zuwendungsbescheid die Auszahlung für noch nicht getätigte Ausgaben ausdrücklich zugelassen ist, darf die Zuwendung nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für längstens innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden

1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten förderfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (zum Beispiel Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3. Vergabe von Aufträgen

3.1 Werden mit der Zuwendung Lieferungen, Leistungen oder Bauleistungen im Wert von mehr als 410 Euro und höchstens dem Schwellenwert nach der Vergabeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 259 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beschafft (ohne Umsatzsteuer), sind vor Auftragserteilung so weit möglich mindestens drei vergleichbare Angebote fachkundiger und leistungsfähiger Anbieter einzuholen, soweit der Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der Fachrichtlinie nichts anderes bestimmt. Bei Auftragswerten bis 25.000 Euro können als vergleichbare Angebote auch öffentlich zugängliche Preisinformationen (z.B. aus Katalogen, Flyern oder Internetangeboten) eingeholt werden. Für den EFRE gelten Satz 1 und 2 nur, wenn die Zuwendung oder bei der Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 50.000 Euro beträgt. Der Auftrag ist an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu vergeben. Die Begründung der Entscheidung ist zu dokumentieren.

Wenn die Beschaffung die Schwellenwerte nach § 2 der Vergabeordnung erreicht oder überschreitet, ist anzuwenden:

a) bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A),
b) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen der Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A).

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers, aufgrund von §§ 98 ff. des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 258 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, und der Vergabeverordnung die Abschnitte 2 ff. der VOB/A beziehungsweise VOL/A oder die Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen (zum Beispiel das Sächsische Vergabegesetz vom 14. Februar 2013 [SächsGVBl. S. 109]) einzuhalten, bleiben unberührt und sind einzuhalten.

Sofern der Zuwendungsempfänger verpflichtet ist, Veröffentlichungen nach VOB, VOL und VOF vorzunehmen, sind diese nach den dort geltenden Regelungen durchzuführen.

Unbeschadet der Prüfungsmöglichkeiten der Bewilligungs- beziehungsweise Aufsichtsbehörden unterliegt die Vergabe öffentlicher Aufträge ab Erreichen der Schwellenwerte (§ 100 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) der Nachprüfung durch die Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Sachsen (§ 102 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte der Nachprüfung nach Maßgabe von § 8 des Sächsischen Vergabegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen der Staat Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

4.3 Dem Freistaat Sachsen steht nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides ein Nutzungsrecht an den Ergebnissen von Studien und Konzepten zu, die mit Hilfe der Zuwendungen erarbeitet wurden. Der Freistaat Sachsen ist zur Veröffentlichung oder sonstigen Verwertung der Ergebnisse im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt. Der Zuwendungsbescheid kann nach Maßgabe der Fachrichtlinie Abweichungen vorsehen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn

5.1 sich nach Vorlage des Finanzierungsplans eine Ermäßigung der förderfähigen Ausgaben um mehr als 7,5 Prozent oder mehr als 10.000 Euro ergibt; er ist ferner verpflichtet anzuzeigen, wenn er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er gegebenenfalls weitere Mittel von Dritten erhält,

5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4 – soweit die Auszahlungen nicht für bereits getätigte Ausgaben erfolgen – die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,

5.5 zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,

5.6 ein Insolvenzverfahren gegen ihn (durch einen Gläubiger oder ihn selbst) beantragt oder eröffnet wird oder

5.7 sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern.

6. Nachweis der Verwendung

6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist mit dem ersten Mittelabruf im folgenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, hat, dürfen nur die Ausgaben (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Skonti, Rabatte und Preisnachlässe sind bei der Abrechnung von förderfähigen Ausgaben abzuziehen, soweit sie durch den Zuwendungsempfänger tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

Im Falle von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gilt dies nur für Einnahmen.

6.5 Mit dem Nachweis sind auf Verlangen Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) über die Einzelzahlungen, die Verträge und Unterlagen über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen. Soweit ein Arbeitsvertrag Bestandteil eines Belegs ist, genügt die Vorlage einer Kopie, die vom Zuwendungsempfänger gesondert abgezeichnet ist. Satz 1 gilt nicht für Ausgabebelege im Falle von standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen im Sinne von Artikel 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Einem Originalbeleg gleichgestellt sind Belege, deren Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gelten als gewährleistet:

a) bei Belegen in Papierform und bei elektronischen Belegen durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren (§ 14 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Umsatzsteuergesetzes) oder
b) bei elektronischen Belegen auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder eine qualifizierte elektronische Signatur mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 111 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder
c) bei elektronischen Belegen auch durch einen elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten oder
d) bei der Reproduktion von Belegen/elektronischen Belegen auf Bild- oder Datenträger, wenn deren Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) beziehungsweise den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die erneute Prüfung der Originalbelege beziehungsweise der gleichgestellten Belege (Belege) im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann entfallen, soweit die Belege bereits im Rahmen der Auszahlung geprüft wurden.

6.6 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Rechnungs- und Zahlungsdatum, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege und Verträge sowie alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind mit der EFRE-/ESF-Nummer zu kennzeichnen. Das gilt entsprechend für den Nachweis von Eigenleistungen. Im Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen und die Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhalts der Belege gewährleistet ist.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat die in Nummer 6.5 genannten Belege und Verträge sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vergleiche Nummer 8.1 Satz 1) mindestens bis zum 31. Dezember des sechsten Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem die letzte Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen, den nachfolgenden oder anderen Vorschriften oder aufgrund der Zweckbindungsfrist eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde. Dies ist der Tag, an dem der Zuwendungsbescheid dem Zuwendungsempfänger zugeht.

Erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, dauert die Aufbewahrungsfrist bis zum 31. Dezember des zehnten Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die Beihilfe gewährt wurde.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

6.8 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Zwischen- und Verwendungsnachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nummer 6.1 beizufügen.

7. Informations- und Kommunikationspflichten

7.1 Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Zuwendungsempfängers wird auf die Unterstützung des Vorhabens aus den Fonds wie folgt hingewiesen:

a) durch die Verwendung des EU-Emblems und eines entsprechenden Hinweises auf die Union;
b) durch einen Hinweis auf den Fonds oder die Fonds, aus dem beziehungsweise aus denen das Vorhaben unterstützt wird.

Emblem und Hinweis sind gemäß nachfolgenden Abbildungen gestaltet.

Gestaltungsvorlagen für ESF-geförderte Vorhaben:
EU-ESF-Logokombination im Querformat

EU-ESF-Logokombination im Hochformat

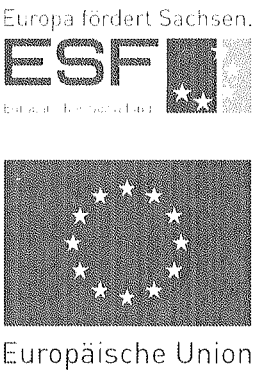

Gestaltungsvorlagen für EFRE-geförderte Vorhaben:
EU-EFRE-Logokombination im Querformat

EU-EFRE-Logokombination im Hochformat

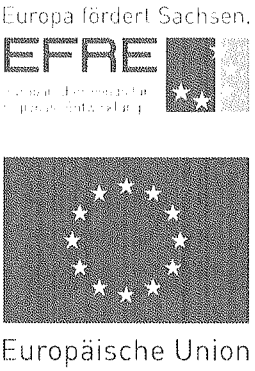

Gestaltungsvorlage für aus ESF und EFRE geförderte Vorhaben:
EU-EFRE-ESF-Logokombination

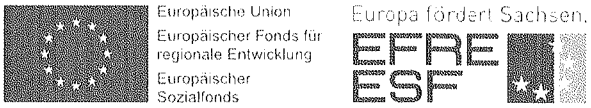

7.2 Bei der Darstellung des EU-Emblems und des Hinweises auf die Fonds, aus denen das Vorhaben unterstützt wird, sind folgende technische Merkmale einzuhalten:

a) Das EU-Emblem wird stets deutlich sichtbar und so platziert, dass es auffällt. Die Platzierung und Größe stehen im Verhältnis zur Größe des betreffenden Materials oder Dokuments.
b) Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch beziehungsweise breit wie das größte der anderen Logos.
c) Auf Websites wird das EU-Emblem beziehungsweise die bereitgestellte Gestaltungsvorlage (Nummer 7.8) in Farbe dargestellt. In allen anderen Medien erfolgt die Darstellung - sofern möglich - ebenfalls in Farbe; eine einfarbige Reproduktion ist nur in begründeten Fällen zulässig.
d) Auf Websites erscheinen das EU-Emblem, der Hinweis auf den betreffenden Fonds und der Hinweis auf die Union direkt nach dem Aufrufen der Website innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts, sodass der Nutzer die Darstellung im Ganzen auf dem Bildschirm erfassen kann.

7.3 Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Zuwendungsempfänger die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus den Fonds wie folgt:

a) Existiert eine Website des Zuwendungsempfängers, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
b) es wird für Vorhaben, die nicht unter die Nummern 7.5 und 7.6 fallen, wenigstens ein Plakat (Mindestgröße DIN A3) mit Informationen zum Vorhaben, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Union hingewiesen wird, an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes, angebracht.

7.4 Der Zuwendungsempfänger stellt sicher, dass die Teilnehmer eines ESF-Vorhabens über diese Finanzierung unterrichtet werden. Die gilt entsprechend für EFRE-Vorhaben, wenn sie Teilnehmer haben.
Alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung eines Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer verwendet werden, einschließlich der diesbezüglichen Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen, enthalten einen Hinweis darauf, dass das Operationelle Programm aus dem Fonds oder den Fonds unterstützt wurde.

7.5 Während der Durchführung eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt, bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild an, das den Vorgaben der Nummer 7.7 entspricht.

7.6 Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Zuwendungsempfänger an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild an, das den Vorgaben der Nummer 7.7 entspricht:
a) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500.000 Euro und
b) es wird bei dem Vorhaben ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert.

7.7 Schild beziehungsweise Tafel nach den Nummern 7.5 und 7.6 informieren über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens. Für die Gestaltung des Schildes beziehungsweise der Tafel gilt Nummer 7.1.

Die nach Satz 1 und 2 erforderlichen Elemente müssen mindestens 25 Prozent der Fläche des gesamten Schildes beziehungsweise der gesamten Tafel einnehmen. Zugleich müssen die Elemente bei einem vorübergehenden Schild im Sinne der Nummer 7.5 eine Fläche von DIN A1 abdecken. Bei einer dauerhaften Tafel nach Nummer 7.6 umfasst diese Fläche zugleich mindestens die Größe DIN A3.

7.8 Zur Erfüllung der Anforderungen sind unter www.strukturfonds.sachsen.de Gestaltungsvorlagen zum Herunterladen bereitgestellt. Für Bewilligungen durch die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) können diese Vorlagen auch auf der Internetseite der SAB heruntergeladen werden.

8. Prüfung der Verwendung

8.1 Die Bewilligungsstelle ist berechtigt,
a) Bücher, Belege (Einnahme- und Ausgabebelege, Kontoauszüge) sowie sonstige Geschäftsunterlagen und Dokumente,
   - die dem Nachweis der tatsächlichen Durchführung des Vorhabens dienen (zum Beispiel Klassenbücher, Tätigkeitsnachweise, Anwesenheitsnachweise, Stundennachweise),
   - die dem Nachweis der tatsächlichen Verausgabung dienen, beziehungsweise bei standardisierten Einheitskosten, Pauschalfinanzierungen und Pauschalsätzen, die dem im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweis dienen, anzufordern sowie
b) die Verwendung der Zuwendung und bei elektronischer Belegführung die entsprechenden DV-Systeme und Dokumentationen durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nummer 6.8 sind diese Rechte der Bewilligungsstelle auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

8.2 Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise dem Endbegünstigten (im Falle von Finanzinstrumenten) zu prüfen (§ 91 der Sächsischen Haushaltsordnung).

8.3 Ergänzend zu Nummer 8.2 sind folgende Stellen sowie von diesen Stellen beauftragte Dritte berechtigt, Vorhaben, die aus dem EFRE/ESF mitfinanziert werden, zu prüfen:
a) die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF),
b) die Bundesbehörden einschließlich des Bundesrechnungshofs, soweit eine Mitfinanzierung aus Bundesmitteln erfolgt,
c) das für die jeweilige Fachrichtlinie zuständige Staatsministerium,
d) die Prüfbehörde, die Bescheinigungsbehörde und die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 123 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

9. Subventionserheblichkeit

Subventionserheblich sind alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Dazu gehören insbesondere sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Bestimmungen über den Zuwendungszweck und die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Macht der Zuwendungsempfänger unvollständige oder unrichtige Angaben, verschweigt er subventionserhebliche Tatsachen oder verwendet er die Zuwendung entgegen der Verwendungsbeschränkung, kann dies Subventionsbetrug im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung darstellen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

10. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

10.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

10.2 Nummer 10.1 gilt insbesondere, wenn

a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist (zum Beispiel nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nummer 2),
b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet worden ist,
d) ein Verstoß gegen die in Nummern 3.1 und 3.2 genannten Vergabebestimmungen vorliegt,
e) ein Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Vorhaben nach Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vorliegt.

10.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger

a) die Zuwendung nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 2) nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder
b) Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt auch dann, wenn ein Verfahren nach der Insolvenzordnung beantragt oder eröffnet wird oder die Bewilligungsstelle sich den Widerruf im Zuwendungsbescheid ausdrücklich vorbehalten hat.

10.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich zu verzinsen.

10.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald (vergleiche Nummer 1.4 Satz 2 und Nummer 10.3. Buchstabe a), nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so werden regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung jährlich verlangt.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – **Sitz:** 01069 Dresden, Pirnaische Straße 9 **SWIFT/BIC:** SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715
Postanschrift: 01054 Dresden, Telefon 0351 4910-0, Telefax 0351 4910-4000 **USt-ID:** DE179593934 **Internet:** www.sab.sachsen.de

SAB
Sächsische AufbauBank

Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)

Sächsische Haushaltsordnung – Anlage 5b zur VWV zu § 44 SäHO

Die Baufachlichen Nebenbestimmungen ergänzen die Allgemeinen Nebenbestimmungen für den Zuwendungsempfänger. Sie enthalten Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Vergabe und Ausführung

Die Vergabe, Ausführung und Abrechnung der Bauleistungen hat nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) zu erfolgen.

1.1 Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

1.2 Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

1.3 Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichungen zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führen, bedürfen sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

2. Baurechnung

2.1 Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

2.2 Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

2.2.1 dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigefügt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden;

2.2.2 den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,

2.2.3 den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

2.2.3.1 den Verdingungsunterlagen wie
- Angebotsunterlagen
- Verdingungsverhandlung.
- Preisspiegel, soweit gefordert,
- Vergabevermerk,

2.2.3.2 den Vertragsunterlagen wie
- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Auftragsschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

2.2.3.3 den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),

2.2.3.4 den Abrechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie
- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B),
- Liefer- und Wiegescheine,

2.2.3.5 dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

2.2.3.6 der Abnahmeniederschrift und gegebenenfalls den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

2.2.3.7 soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

2.2.4 dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tagesberichte,

2.2.5 den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

2.2.6 soweit gefordert, den Bestandsplänen,

2.2.7 dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

2.2.8 den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrundegelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

2.2.9 der Berechnung der Flächen und des umbauten Raumes nach DIN 277 und gegebenenfalls der Wohnflächenberechnung nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346), in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend der tatsächlichen Bauausführung sowie den aktualisierten Planungs- und Kostendaten gemäß Muster 5 zu § 44 SäHO (nur bei Hochbauten).

3. Verwendungsnachweis

3.1 Der Zuwendungsempfänger erbringt den Verwendungsnachweis gegenüber der im Zuwendungsbescheid genannten Verwaltung über die Bauverwaltung. Mit der Übersendung einer Mehrfertigung des Verwendungsnachweises wird die Bewilligungsbehörde vom Einreichen bei der Bauverwaltung unterrichtet.
Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Nr. 6.4 ANBest-P nach Muster 4 zu § 44 SäHO zu erstellen; dabei sind bei nicht-kommunalen Körperschaften unter Abschnitt 1 die Zeilen 1 und 6 nicht auszufüllen; desgleichen entfällt unter Abschnitt 8 das Dienstsiegel. Im Übrigen ist der zahlenmäßige Nachweis nach Abschnitt 2 des Musters 4 zu § 44 SäHO entsprechend den der Bewilligung zugrundegelegten Bauunterlagen nach Bauobjekten/Bauabschnitten zu unterteilen. Der Nachweis, wann und in welchen Einzelbeträgen die Bauausgaben geleistet wurden, wird durch die Baurechnung (Nr. 2) geführt.
Die Baurechnung ist abweichend von Nr. 6.5 ANBest-P zur Prüfung bereitzuhalten, nur die Berechnungen nach Nr. 2.2.9 sowie bei Tiefbauten ein Bestandslageplan sind dem Verwendungsnachweis beizufügen.

3.2 Werden über Teile einer Baumaßnahme (zum Beispiel bei mehreren Bauprojekten/Bauabschnitten) einzelne Verwendungsnachweise geführt, so ist nach Abschluss der Baumaßnahme ein zusammengefasster Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu § 44 SäHO aufzustellen.

Sächsische Aufbaubank – Förderbank – **Sitz:** 01069 Dresden, Pirnaische Straße 9 **SWIFT/BIC:** SABDDE81XXX **Gläubiger-ID:** DE42ZZZ00000034715
Postanschrift: 01054 Dresden, Telefon 0351 4910-0, Telefax 0351 4910-4000 **USt-ID:** DE179593934 **Internet:** www.sab.sachsen.de